Schriften zum Umweltrecht

Band 41

Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG

Von

Christoph Dierkes



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH DIERKES

Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 41

Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG

Von

Christoph Dierkes



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

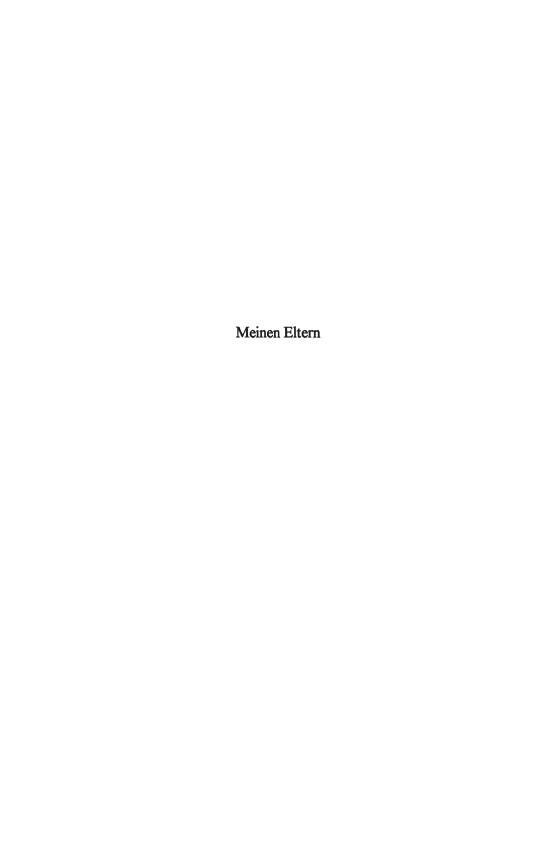
Dierkes, Christoph:

Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG / von Christoph Dierkes. — Berlin: Duncker und Humblot, 1994 (Schriften zum Umweltrecht; Bd. 41) Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1994 ISBN 3-428-08094-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4247
ISBN 3-428-08094-7



Vorwort

Diese Untersuchung lag im Sommersemester 1993 der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation vor. Das Manuskript wurde im Juni 1993 abgeschlossen; danach veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnte grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Durchgängig eingearbeitet sind jedoch der Aufsatz von Hansmann über die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten im Oktoberheft der NVwZ 1993, welcher mir als Manuskript bereits im Frühjahr 1993 vorlag, sowie die neuen nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16.07.1993.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans D. Jarass, schulde ich Dank für den überlassenen Freiraum bei meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht, seine ständige Bereitschaft zu förderlichen Gesprächen sowie für die rasche Erstellung des Erstgutachtens. Herrn Prof. Dr. Rolf Grawert danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens. Herzlich danken möchte ich auch Frau Kirstin Hinterleuthner, die das Manuskript geschrieben hat, sowie allen, die durch Gespräche, Hilfe beim Korrekturlesen oder in sonstiger Weise zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Schließlich danke ich Herrn Prof. Dr. Michael Kloepfer für die Aufnahme in die Schriften zum Umweltrecht.

Düsseldorf, im Februar 1994

Christoph Dierkes

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Grundlagen

A.	Gegenstand und Gang der Untersuchung	17
В.	Die Regelung der Betriebseinstellung im Immissionsschutzrecht	18
C.	Tatsächliche Probleme bei und nach der Betriebseinstellung	20
	I. Ausgangslage	20
	II. Denkbare Problembereiche	21
	Emissionen und Immissionen	21
	2. Reststoffe und Abfälle	21
	3. Anlage und Anlagenteile	22
	4. Boden- und Gewässerverunreinigungen	23
	Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3	
Α.	Erfaßte Anlagen	25
	I. Genehmigungsbedürftige Anlagen	25
	II. Betriebseinstellung ab dem 01.09.1990	26
В.	Der Begriff der Betriebseinstellung	29
	I. Die Funktion des Begriffes in § 5 Abs. 3	29
	II. Begriffsbestimmung.	31
	1. Grundvoraussetzungen	31
	2. Zeitweilige Einstellungen	31
	Teileinstellungen und Kapazitätsreduzierungen	35
C	Vorhältnis zu anderen Gesetzen	30

3. Kapitel

Die Gefahrenabwehrpflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 1

A.	§ 5	Abs	. 3 Nr. 1, 1. Alt.: Schädliche Umwelteinwirkungen	40
	I.	Gru	ındlegendes	40
	Π.	Luf	tverunreinigungen	41
		1.	Abgrenzung: Reststoffe als Quelle der Emissionen	42
			Verursachung schädlicher Immissionen gemäß § 3 Abs. 1	42
			a) Verursachung von Immissionen und dadurch herbeigeführte nega-	
			tive Effekte - Grundlagen und Begriffsbestimmungen	42
			b) Arten der negativen Effekte: Schäden, Nachteile, Belästigungen	44
			c) Belastungsobjekte: Allgemeinheit und Nachbarschaft	45
			d) Erheblichkeit	46
			e) Hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verursachung	47
		3.	Der § 5 Abs. 3 Nr. 1 zugrundeliegende Sicherheitsmaßstab	48
			a) Wahrscheinlichkeitsprognose entsprechend § 3 Abs. 1	48
			b) Beurteilungsmaßstab der TA Luft	49
	Ш.	Äh	nliche Umwelteinwirkungen	51
В.			s. 3 Nr. 1, 2. Alt.: Sonstige Einwirkungen	52
D.			indlegendes.	52
			dere Gefahrenquellen als Immissionen	53
			en, Erheblichkeit, Belastungsobjekte und Eintrittswahrscheinlichkeit	"
	ш.		ativer Effekte	56
	IV.		zelne Bereiche sonstiger gefährlicher Einwirkungen	57
		1.		57
		2.	Gefahren durch die Anlage und Anlagenteile	57
		3.	Boden- und Gewässerverunreinigungen.	58
		٥.	a) Boden und Wasser als Schutzgüter des BlmSchG	59
			b) Beurteilung von Verunreinigungen als erhebliche Beeinträchtigun-	-
			gen	60
			c) Erfassung drohender und bereits eingetretener Boden- und Gewäs-	
			serverunreinigungen durch § 5 Abs. 3 Nr. 1	62
		4.	Weitere sonstige Einwirkungen	64
C	Но		rufung der Einwirkungen von der Anlage oder dem Anlagengrundstück .	64
٠.			rvorrufung der Einwirkungen und negativen Effekte	64
			lage und Anlagengrundstück als Herkunftsorte der Einwirkungen	68
			Die Anlage	69
			Das Anlagengrundstrick	73

				Inhaltsverzeichnis	11
D.	Die	voi	n Be	treiber verlangte Sicherstellung	77
				tliche Geltungsbereich der Pflicht	77
		1.	Gel	tung vor und nach Betriebseinstellung	77
		2.	Dau	ier der Geltung	79
	II.			sgestaltung der Pflicht	83
		1.	Unr	nittelbare Geltung	83
		2.	Gef	ahrenabwehrpflicht	86
	Ш.	Die	e An	forderungen in Einzelbereichen	88
		1.	Em	issionen und Immissionen	89
		2.	Anl	age und Anlagenteile	91
		3.	Boo	len- und Gewässerverunreinigungen	93
			a)	Drohende Verunreinigungen	93
			b)	Eingetretene Verunreinigungen	94
				aa) Verunreinigungen, die keine weiteren Gefahren begründen	95
				bb) Verunreinigungen, die weitere Gefahren begründen	100
				cc) Auf Immissionen beruhende Verunreinigungen	102
			c)	Verunreinigungen auf Nachbargrundstücken	113
				4. Kapitel Die Reststoff- und Abfallpflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 2	
				und Anwendungsbereich	
В.	Re	ststo	offe		123
	I.	Ве	deut	ung des Reststoffbegriffs	123
	П.	Gr	unds	sätzliche Begriffsbestimmung	124
		1.		e Bestimmung des § 2 Nr. 4 der 17. BImSchV als Ausgangspunkt	
		2.	Die	Elemente der Begriffsbestimmung	124
			a)	Der Stoffbegriff	124
			b)	Der Betriebsprozeß	125
			c)	Der Zweck des Anlagenbetriebes	127
				aa) Die Maßgeblichkeit des Betriebszweckes	
				bb) Die Bestimmung des Betriebszweckes	
	Ш.	Pro		matische Einzelbereiche	
		1.		odukte, Betriebs- und Einsatzstoffe	
			•	Produkte	
			h)	TO 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	136
			•	Betriebs- und Einsatzstoffe	
		2.	Ve	runreinigter Boden	139

C.	Verwertung und Beseitigung als Abfall	144
	I. Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Reststoffe	144
	II. Beseitigung als Abfall ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemein-	
	heit	
	III. Gleichrangigkeit von Verwertung und Beseitigung als Abfall	149
D.	Die vom Betreiber verlangte Sicherstellung	151
	I. Geltungsbereich und Ausgestaltung der Pflicht	151
	II. Anforderungen	152
	5. Kapitel	
	Der Adressatenkreis des § 5 Abs. 3	
Α.	Betreiber und ehemaliger Betreiber	157
В.	Wechselnde Betreiber vor Betriebseinstellung	158
	I. Problemlage und Auslegungshypothesen	
	II. Prüfung der Auslegungshypothesen	
	Verantwortlichkeit nur des letzten Betreibers	
	2. Verantwortlichkeit nur des Verursachers	162
	3. Verantwortlichkeit des Verursachers neben umfassender Verantwort-	
	lichkeit des letzten Betreibers	
	Umfassende Verantwortlichkeit jedes Betreibers im Rahmen der Verhältnismäßigkeit	
	natmismanigkent	
_	•	
C.	Rechtsnachfolge und sonstige Modifikationen in der Betreiberverantwortlich- keit nach Betriebseinstellung	
	I. Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers	
	Problemlage	
	Nachfolgefähigkeit und Nachfolgetatbestand	
	a) Nachfolgefähigkeit	
	b) Nachfolgetatbestand	
	aa) Gesamtrechtsnachfolge	
	bb) Einzelrechtsnachfolge	
	II. Inanspruchnahme der Konzernmutter bei Betriebsaufspaltung	
	-	
	Zusammenfassung	178
	Literaturverzeichnis	182

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht

a. a. O. am angegebenen Ort

AbfG Abfallgesetz

Abs. Absatz

a. E. am Ende

a. F. alte(r) Fassung

AktG Aktiengesetz
Alt. Alternative

Anh. Anhang

Anm. Anmerkung

Art. Artikel

AtG Atomgesetz

Aufl. Auflage

Az. Aktenzeichen

BauO NW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Bay. VGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)

BBergG Bundesberggesetz

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgeset-

zes (Bundes-Immissionsschutzverordnung)

BodSchG BW Gesetz zum Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz) des Landes

Baden-Württemberg

BR-Drucksache Drucksache des Bundesrates

BT-Drucksache Drucksache des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BW Baden-Württemberg ChemG Chemikaliengesetz

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

Diss. Dissertation

DÖV Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

f. folgende (Seite etc.)

ff. folgende (Seiten etc.)

Fn. Fußnote
GBl. Gesetzblatt

GBO Grundbuchordnung

gem. gemäß

GewArch Gewerbearchiv (Zeitschrift)

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt
HdUR Handwörterbuch des Umweltrechts
Hess. VGH Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Hrsg. Herausgeber hrsgg. herausgegeben

IUR Informationsdienst Umweltrecht (Zeitschrift)

i. V. m. in Verbindung mit

JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ Juristenzeitung (Zeitschrift)

KapErhG Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über

die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

LAI Länderausschuß für Immissionsschutz

LG Landgericht
MBl. Ministerialblatt

ME VwV Musterentwurf für eine Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

BImSchG

MURL NW Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des

Landes Nordrhein-Westfalen

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NuR Natur und Recht (Zeitschrift)

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-Rechtsprechungsreport

NW Nordrhein-Westfalen

NWVBL Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter

OLG Oberlandesgericht

OVG Oberverwaltungsgericht

RP Rheinland-Pfalz
Rn. Randnummer
Rspr. Rechtsprechung
S. Satz, Seite(n)

s. siehe Sp. Spalte

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

UmweltHG Umwelthaftungsgesetz
UmwG Umwandlungsgesetz

UPR Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)

UTR Schriftenreihe (der Forschungsstelle) des Instituts für Umwelt- und

Technikrecht (an) der Universität Trier

VerwA Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)

VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche VO Verordnung

VwV Verwaltungsvorschrift

VwVBI NW Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz des

Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht anders gekennzeichnet

in der Fassung vom 16.07.1993 (MBl. NW, S. 1472)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz WHG Wasserhaushaltsgesetz

WiVerw Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)

1. Kapitel

Grundlagen

A. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11.05.1990¹ sind darin ausdrückliche Regelungen über die Pflichten bei und nach der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen aufgenommen worden.² Die dazu eingefügten Vorschriften in § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4a und § 29a Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 4 BImSchG sind am 01.09.1990 in Kraft getreten. Vorher war zumindest sehr zweifelhaft, ob die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 BImSchG über die Einstellung des Betriebes hinaus fortgalten.³ In der Rechtsprechung wurde dies verneint⁴; im Schrifttum wurde teilweise⁵ mit beachtlichen Gründen eine Fortgeltung (nur) der Reststoffentsorgungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG angenommen.

Anlaß der Schaffung des neuen § 5 Abs. 3 BImSchG, der die Grundpflichten des Betreibers auf die Zeit nach der Einstellung des Betriebes einer Anlage erstreckt, war die Erkenntnis, daß auch dann noch Gefahren von der Anlage hervorgerufen werden können.⁶ Die vorliegende Untersuchung dient der Klärung der Frage, inwieweit solche Gefahren und weitere durch stillgelegte Anlagen hervorgerufene Probleme⁷ von der Vorschrift des § 5 Abs. 3 BImSchG erfaßt und bewältigt werden, welche Pflichten also den (ehemaligen) Anlagenbetrei-

¹ BGBl. I, S. 870; dazu im Überblick Büge, DB 1990, 2401; Dienes, NWVBL 1990, 404; Führ, IUR 1990, 54; ausführlicher die Erläuterungen von Sellner, Rebentisch und Hansmann in NVwZ 1991, 305 ff.

Speziell dazu Vallendar, UPR 1991, 91; Salzwedel, S. 55; Fluck, BB 1991, 1797; Hansmann, NVwZ 1993, 921.

³ Vgl. Jarass, BlmSchG, § 5 Rn. 84; vgl. auch die amtliche Begründung, BT-Drucksache 11/4909, S. 15: "Dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ... nicht ausdrücklich zu entnehmen.".

VGH BW, Beschluß vom 14.12.1989 - 1 S 2719/89 -, NVwZ 1990, 781 = DÖV 1990, 345; vgl. auch Hansmann, NVwZ 1993, 921 Fn. 4, wonach dies auch die überwiegende Meinung im Unterausschuß Recht des Länderausschusses für Immissionsschutz war.

⁵ Fluck, NuR 1989, 412.

Vgl. die amtliche Begründung, BT-Drucksache 11/4909, S. 15; vgl. ferner Fluck, BB 1991, 1797; Hansmann, NVwZ 1993, 921 f.

Näher zu den denkbaren tatsächlichen Problemen bei und nach der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen sogleich unter C.

ber danach im einzelnen treffen. Diese Aufgabe erscheint zunächst wenig reizvoll, sind doch die meisten der in der neuen Norm verwendeten Begriffe dem seit langem geltenden Absatz 1 des § 5 BImSchG entnommen und als solche Gegenstand zahlreicher und vertiefter - wenngleich bis heute nicht zu letzter und allgemein anerkannter Klarheit führender - Erörterungen in Rechtsprechung und Literatur gewesen.8 Indes wirft die Auslegung dieser Begriffe im Zusammenhang mit der von der Vorschrift ins Auge gefaßten Betriebseinstellung und der folgenden Nachbetriebsphase eine Vielzahl von Problemen auf, die sich bislang entweder so nicht gestellt haben oder aber nunmehr schärfer ins Blickfeld geraten. Diese sollen hier erstmals umfassender behandelt werden⁹; eine erschöpfende Erörterung aller in diesem Rahmen denkbaren Probleme ist gleichwohl nicht beabsichtigt. Einen Schwerpunkt bildet die Frage, inwieweit und in welcher Weise betrieblich bedingte Bodenverunreinigungen auf dem Betriebsgelände und in der Nachbarschaft stillgelegter Anlagen von § 5 Abs. 3 BImSchG geregelt werden, inwieweit die Vorschrift also tatsächlich als ein Instrument zur Beseitigung von Altlasten, als welches sie gelegentlich angesehen¹⁰ und bezeichnet¹¹ wird, in Betracht kommt.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG; die zur Durchsetzung dieser Vorschrift in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommenen Vorschriften der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4a und 29a Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 4 BImSchG und die damit verbundenen Verfahrensfragen, die sich im Genehmigungsverfahren, in der Betriebsphase, während der Betriebsstillegung und in der Nachbetriebsphase stellen können, werden nicht oder nur am Rande behandelt. Die einschlägigen Vorschriften werden im folgenden kurz dargestellt; daran schließt sich ein Überblick über die bei und nach einer Betriebseinstellung denkbaren tatsächlichen Probleme an. Der Erörterung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG geht die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Vorschrift voran; die Bestimmung des von ihr betroffenen Adressatenkreises bildet den Abschluß.

B. Die Regelung der Betriebseinstellung im Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 BImSchG treffen den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gewisse Pflichten, die sogenannten Grundpflichten. § 5 Abs. 1

⁸ Vgl. zuletzt ausführlich Petersen, Schutz und Vorsorge.

Rechtsprechung zu § 5 Abs. 3 BImSchG ist bislang - soweit ersichtlich - nicht veröffentlicht. Die vorliegende Kommentar- und Aufsatzliteratur - vgl. vor allem Jarass, BImSchG, § 5 Rn. 84 ff. und die Nachweise in den Fußnoten 1 und 2 - beschränkt sich naturgemäß auf Einzelfragen, zumal sämtlich auch Verfahrensfragen mitbehandelt werden. Recht ausführlich sind allerdings die Abhandlungen von Fluck, BB 1991, 1797 und Hansmann, NVwZ 1993, 921.

Vgl. vor allem Führ, IUR 1990, 55.

Vgl. Fluck, BB 1991, 1797.

BImSchG schreibt im einzelnen vor, wie eine solche Anlage zu errichten und zu betreiben ist. Durch § 5 Abs. 3 BImSchG werden diese Anforderungen im wesentlichen auf die Zeit nach Betriebseinstellung erstreckt. § 5 Abs. 3 BImSchG lautet:

"Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden."

Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind und damit den Anforderungen des § 5 BImSchG unterliegen, regelt § 4 BImSchG. Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen einer Genehmigung grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Die Bundesregierung hat aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV) die Anlagen, die danach einer Genehmigung bedürfen, bestimmt. Die nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb und nach § 15 Abs. 1 BImSchG auch für die wesentliche Änderung einer Anlage erforderliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen,

"wenn

- 1. sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen."

Das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG und im einzelnen in der aufgrund der Ermächtigung des § 10 Abs. 10 BImSchG von der Bundesregierung erlassenen Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) geregelt. Die 9. BImSchV enthält in den §§ 4b Abs. 1 Nr. 4 und 4c Nr. 6 auch Vorschriften über die einem Genehmigungsantrag hinsichtlich der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügenden Unterlagen. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen, also auch die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten, sicherzustellen. Nach § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlas-